

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 187/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
12. Jan. 1968

.....
Beklagter und Revisionskläger,

RegObSekretär
als Urkundsbe-
amter der Ge-
schäftsstelle

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

-Prozeßbevollmächtigte:.....

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am
28. November 1967 o h n e mündliche Verhandlung
durch

Senatspräsident	S t e n g e l
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	P e t e r s e n und
Bundesrichter	Dr. S c h w a n k h a r t,
Bundessozialrichter	Dr. A n k e n b r a n k
	und
Bundessozialrichterin	Dr. K a y s e r

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezem-
ber 1964 aufgehoben.

Sie Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an dieses Gericht zurückverwiesen.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger erlitt als Soldat im Dezember 1941 eine Granatsplitterverletzung. Hieraus entwickelte sich eine Urogenitaltuberkulose. Seit seiner Entlassung aus dem Wehrdienst im August 1944 bezieht er deswegen Versorgung.

Auf Grund eines vor dem ehemaligen Oberversicherungsamt Detmold (OVA) Detmold Ende des Jahres 1953 zustande gekommenen Vergleichs zu dem das Gutachten des Facharztes für Urologie Dr. H. vom 27. August 1952 geführt hatte, wurde das Versorgungsrechtsverhältnis nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) durch den Ausführungsbescheid vom April 1954 festgestellt. Als Schädigungsfolgen wurde bezeichnet:

"Beiderseitige inaktive Nebenhodentuberkulose mit wahrscheinlicher inaktiver Prostata-tuberkulose; leichte unspezifische Prostata-entzündung mit mäßig starker Harninfektion bei normaler Nierenfunktion; reizlose Narben am Hodensack und an beiden Beinen; geringe Brustfellverwachsung am Zwerchfell rechts."

Die Rente wurde nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50 v.H. festgestellt.

Im September 1959 beantragte der Kläger eine Erhöhung der Rente, weil sich die im Wehrdienst zugezogene Brustfellverwachsung verschlimmert habe und nunmehr ein Infektasthma vorliege. Gestützt auf das Ergebnis der Nachuntersuchung durch die Ärzte der vertrauensärztlichen Untersuchungsstelle Münster, Facharzt für innere Krankheiten Dr. O. und Facharzt für Urologie Dr. K., lehnte das Versorgungsamt durch Bescheid vom 25. Januar 1961 den Antrag ab und entzog die Rente mit Ablauf des Monats Februar 1961. Das



- 3 -

Infektasthma hänge mit anerkannten Schädigungsfolgen nicht zusammen; Schädigungsfolge sei nur noch

inaktive Nebenhodentuberkulose beiderseits
und inaktive Tuberkulose des rechten Prostata-
lappens; reizlose Narben am Hodensack und an
beiden Beinen, geringe Brustfellverwachsung am
Zwerchfell rechts,

wodurch die Erwerbsfähigkeit um weniger als 25 v.H. herab-
gesetzt werde. Der Widerspruch, mit dem die psychischen Aus-
wirkungen der auf Schädigungsfolge zurückzuführenden Impotenz
geltend gemacht wurden, blieb erfolglos.

Nachdem das Sozialgericht (SG) durch Einholung eines Gutachtens
durch den Facharzt für innere Krankheiten Dr. G. mit fach-
urologischen Zusatzgutachten des Chefarztes Dr. F. Beweis
erhoben hatte, hat der Beklagte "Zeugungsunfähigkeit" als zu-
sätzliche Schädigungsfolge anerkannt. Durch Urteil vom 2. Mai
1963 hat das SG die Klage abgewiesen und sich den von ihm ge-
hörten ärztlichen Sachverständigen angeschlossen. Gegenüber der
Begutachtung durch den Facharzt Dr. H. vom August 1952,
auf der die letzte Rentenfeststellung beruht hatte, hat es eine
wesentliche Änderung im Sinne einer Besserung angenommen.

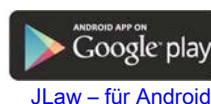
Mit der Berufung hat der Kläger insbesondere auf die seelischen
Folgen des Verlustes der Zeugungsfähigkeit hingewiesen. Das
Landessozialgericht (LSG) hat von dem Prof. Dr. H. das
fachurologische und andrologische Gutachten vom 29. Januar
1964 eingeholt. Dieser hat den Verlust der Zeugungsfähigkeit
allein mit einer MdE um 20 v.H. und die Gesamt-MdE hierfür und
für die inaktive Genitaltuberkulose mit 30 v.H. eingeschätzt.
Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG war der Ober-
arzt Dr. S. gegenwärtig. Er hatte die gesamten Akten nicht
eingesehen, sondern auf Grund des Vortrags des Berichterstatters,
die Frage verneint, ob eine aktive Tuberkulose als geheilt be-
zeichnet werden könne. Die Angabe in den Krankenpapieren eines

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Lazaretts vom 2. Juni 1944, das Leiden sei geheilt, besage, daß die Tuberkulose nicht mehr aktiv gewesen, sondern nun inaktiv geworden sei; eine echte klinische Heilung sei mit Rücksicht auf die Gefahr einer Reaktivierung nicht gemeint. Hierzu bedürfe es des Ablaufs einer gewissen Zeit. Für eine Flucht in die Krankheit unter dem Eindruck der Zeugungsunfähigkeit lägen gesicherte Anhaltspunkte nicht hinreichend vor. Durch Urteil vom 16. Dezember 1964 hat das LSG auf die Berufung des Klägers das Urteil des SG und die Verwaltungsbescheide abgeändert und den Beklagten verurteilt, dem Kläger wegen der anerkannten Schädigungsfolge einschließlich der durch Teilvergleich vor dem SG als Schädigungsfolge anerkannten Zeugungsunfähigkeit über den 28. Februar 1961 hinaus Rente nach einer MdE um 50 v.H. zu gewähren. Es hat ausgeführt, die anerkannte Tuberkulose sei bereits im Jahre 1944 inaktiv gewesen, denn der tuberkulöse Prozeß habe nicht als geheilt bezeichnet werden können, wenn die Tuberkulose in Wahrheit noch aktiv sei. Dementsprechend sei die Möglichkeit entfallen, in den Krankheitsbildern der Jahre 1952 (Gutachten Dr. H.....) und 1961 einen Unterschied zu finden. Die Heilungsbewährung habe sicherlich bereits 1950 vorgelegen, als der Facharzt für innere Krankheiten Dr. L..... die Tuberkulose als inaktiv bezeichnet habe. Dementsprechend hätten sich nachher die für die Rentenfestsetzung im Jahre 1954 maßgebenden Verhältnisse nicht mehr ändern können, zumal die Sicherungsfrist von fünf Jahren damals bereits abgelaufen gewesen sei.

Der Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt,

das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 1964 aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.



- 5 -

Er rügt mit näherer Begründung eine Überschreitung der Grenzen des Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung, weil kein gesicherter Anhalt für eine seit dem Jahre 1944 bestehende Inaktivität des tuberkulösen Prozesses bestanden habe. Der Kläger beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Er ist der Ansicht, das angefochtene Urteil sei ohne Rechtsverstoß zustandegekommen.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Der Beklagte hat die Revision form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Das Rechtsmittel ist zwar vom LSG nicht zugelassen worden. Es findet aber statt, weil ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird und auch vorliegt.

Streitig ist, ob seit der letzten Feststellung des Versorgungsrechtsverhältnisses im Jahre 1954 sich die damals maßgebenden Verhältnisse wesentlich im Sinne des § 62 BVG geändert haben. Dies hat das LSG zu Unrecht verneint. Es ist zwar richtig, daß es für die Anwendung dieser Vorschrift nach der Rechtsprechung des BSG nicht auf die Vorstellung der Beklagten, sondern auf die tatsächlich vorliegenden Verhältnisse ankommt (BSG 7, S. 8 ff, 11 - 12). An sich war es also dem Berufungsgericht nicht verwehrt zu prüfen, ob beim Abschluß des Vergleichs im Jahre 1953 - und zur Zeit des Ausführungsbescheids vom April 1954 - eine zwar inaktive, aber der Gefahr einer jederzeitigen Aktivierung durch ein leichtes Trauma unterliegende Tuberkulose tatsächlich oder nur nach den Vorstellungen des Beklagten vorgelegen habe. Es ist aber nicht frei von Rechtsirrtum, wenn das LSG hierbei den seinerzeit maßgebenden Gutachten des Urologen Dr. H. eine untergeordnete Bedeutung beigemessen und - wie der Beklagte zu Recht gerügt hat - eine Abheilung des tuberkulösen Prozesses und damit eine Inaktivität bereits im Jahre 1944 angenommen hat. Hierzu hat

-6-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

es ausreichende ärztliche Unterlagen nicht gehabt. Vielmehr ist das wehrmachtsärztliche Zeugnis vom 3. Juni 1944 davon ausgegangen, daß die Tuberkulose noch aktiv gewesen sei. Dies stimmt mit der Zusammenfassung der Krankengeschichte vom 2. Juni 1944 überein, in der beschrieben wird, daß die Fisteln zwar verheilt seien, aber noch im März 1944 abge-sondert hätten. Die Tuberkulose ist erstmals im Jahre 1950 von dem Facharzt für innere Krankheiten Dr. L. als inaktiv bezeichnet worden. Hiermit stimmt das Gutachten des Sachverständigen Dr. H. überein, welcher bei der Beschreibung des Krankheitsverlaufs mitgeteilt hat, daß die Fisteln endgültig erst im Jahre 1946, also etwa zwei Jahre nach der Entlassung von der Wehrmacht ausgeheilt seien. Bei dieser Sachlage konnte der Sachverständige S. - wie der Beklagte weiter zutreffend gerügt hat - lediglich auf Grund des Vortrags des Berichterstatters sich zu der Frage, wann die Tuberkulose inaktiv geworden ist, nicht abschließend äußern. In dieser medizinischen Frage hat das LSG ohne hinreichende ärztliche Unterlagen seine Auffassung an die Stelle derjenigen der Sachverständigen Dr. L. und H. gesetzt. Es hat damit die ihm gezogenen Grenzen des Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung (§ 128 SGG) überschritten.

Mit der Annahme, bereits im Jahre 1954 habe eine echte fünfjährige Heilungsbewährung bestanden, befindet es sich außerdem im Gegensatz zu dem Gutachten des Facharztes Dr. H. aus dem Jahre 1952, welches das LSG in seinen wesentlichen Teilen festgestellt hat. Wenn dieser Sachverständige noch im Jahre 1952 von einer stets vorhandenen Gefahr einer Reaktivierung der Tuberkulose gesprochen hat, so konnte das LSG nicht ohne Rechtsverstoß eine Inaktivität

-7-



- 7 -

bereits seit 1944 annehmen. Vielmehr hätte es insoweit den Sachverhalt noch nicht als hinreichend geklärt betrachten dürfen. Die hier angeschnittenen Fragen waren zu vielschichtig, als daß sie in einem Sitzungsgutachten - noch dazu nur auf Grund des Vortrags in der mündlichen Verhandlung - hätten ärztlicherseits abschließend beurteilt werden können.

Der gerügte wesentliche Mangel des Verfahrens liegt vor. Damit erweist sich das Rechtsmittel als statthaft. Es ist auch begründet, weil die Möglichkeit besteht, daß die Entscheidung des ISG anders ausgefallen wäre, wenn ihm der Verfahrensfehler nicht unterlaufen wäre.

Bei der nunmehr nach § 170 Abs. 2 SGG bestehenden Möglichkeit, in der Sache selbst zu entscheiden, hat der Senat den Sachverhalt für nicht hinreichend geklärt erachtet. Zwar liegt hinsichtlich der MdE durch die anzuerkennenden Schädigungsfolgen das Gutachten des Sachverständigen Prof. H. K. vor. Dieses hat das ISG auch festgestellt. Diese Feststellung kann jedoch eine Entscheidung des Senats nicht tragen, weil der Kläger vorträgt, der nunmehr anerkannte Verlust der Zeugungsunfähigkeit wirke sich seelisch besonders schwer aus. Ob insoweit eine Bewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit mit 20 v.H. ausreicht, könnte zweifelhaft sein. Deshalb ist eine weitere Sachaufklärung auch in dieser Hinsicht geboten.

Dem Senat ist aber verwehrt, selbst Beweis zu erheben. Deshalb war wie geschehen zu erkennen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-8-

- 8 -

Da die Voraussetzungen der §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG erfüllt sind, konnte der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)